

Beschlussvorlage 01/2022/0323

Amt / Fachbereich	Datum
Amt für Finanzen und Liegenschaften	08.11.2022

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	08.12.2022		Ö
Verwaltungsausschuss	29.11.2022		N
Rat der Stadt Melle	15.12.2022		Ö

Beteiligung folgender Ämter / Fachbereiche

Tiefbauamt

Satzung der Stadt Melle über die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung für das Kalenderjahr 2023

Beschlussvorschlag:

Die im Entwurf beigefügte „Satzung der Stadt Melle über die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung für das Kalenderjahr 2023“ wird als Satzung beschlossen.

Der Gebührensatz für das Kalenderjahr 2023 wird von 1,84 Euro je lfd. Meter Straßengrundstücksfront um 0,16 Euro erhöht und auf 2,00 Euro je lfd. Meter Straßengrundstücksfront festgesetzt.

Strategisches Ziel

5. Die Leistungsfähigkeit des städtischen Haushaltes und die Vorteile des Wirtschaftsstandortes Melle zwischen den Zentren Osnabrück, Bielefeld und Herford werden verfestigt und dauerhaft gesichert

Handlungsschwerpunkt(e)

5.2 Die allgemeine Ertragslage stärken

Ergebnisse, Wirkung

(Was wollen wir erreichen?)

Im Rahmen der gesetzlichen Ausgleichsregelungen soll für diese Gebührenart ein Kostendeckungsgrad von 75 % sichergestellt werden.

Leistungen, Prozess, angestrebtes Ergebnis

(Was müssen wir dafür tun?)

Regelmäßige Gebührenkalkulation und ggfs. Anpassung der Gebührenhöhen.

Ressourceneinsatz, einschl. Folgekostenbetrachtung und Personalressourcen

(Was müssen wir einsetzen?)

Personalkosten und Entnahme von 2.700,00 € aus der Gebührenausgleichsrücklage.-.

Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage

Nach der „Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Melle“ vom 30. Oktober 1975 wird die Höhe der Gebühren vor Beginn eines jeden Kalenderjahres für das kommende Jahr vom Rat der Stadt Melle durch besondere Satzung festgesetzt.

Das Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und das Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) sehen für öffentliche Einrichtungen vor, die Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Die Straßenreinigung ist eine öffentliche Einrichtung.

Bei der Bemessung der Straßenreinigungsgebühren ist vom Kostendeckungsprinzip auszugehen. Allerdings sind von den Gesamtkosten die Kosten für die Reinigung der Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen nicht umlagefähig und somit von der Gemeinde aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu tragen (Anteil der Allgemeinheit). Die Höhe des Anteils der Allgemeinheit ist im Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) bestimmt worden. Der § 52 NStrG regelt die Durchführung und Ausgestaltung der Straßenreinigung. Der Anteil der Allgemeinheit an den Kosten der öffentlichen Einrichtung „Straßenreinigung“ wurde im § 52 (3) NStrG auf 25 Prozent festgesetzt. In der Gebührenbedarfsberechnung für das HH-Jahr 2023 werden – wie in den Vorjahren – 25 Prozent der Gesamtkosten als Anteil der Allgemeinheit über den städtischen Haushalt refinanziert.

Die Straßenreinigung wird größtenteils von der Firma EQQO Infra GmbH durchgeführt (vormals Fa. ALBA GmbH). Die Firma EQQO Infra GmbH hat letztmalig ihre Preise zum 01.01.2019 um ca. 7,4 Prozent erhöht.

Die Gebührenbedarfsberechnung für das HH-Jahr 2023 ist als Anlage 1 beigefügt. Das HH-Jahr 2021 schließt mit einem Überschuss in Höhe von 161,25 Euro ab. Die Planung für das HH-Jahr 2021 kalkulierte mit einer Unterdeckung in Höhe von 1.100,- Euro. Die Benutzungsgebühren wurden in der Ratssitzung vom 17.12.2020 für das Haushaltsjahr 2021 auf 1,84 Euro je lfd. Meter Straßengrundstücksfront festgesetzt (2020: 1,84 Euro). Die Erlöse aus dem Gebührenaufkommen sind in 2021 mit ca. 56.900,- Euro auf Vorjahresniveau geblieben und entsprechen in etwa auch dem Planansatz. Auf der Kostenseite wurden im HH-Jahr 2021 die Planansätze in der Gesamtheit um ca. 1.500,- Euro unterschritten. Positiv wirkte sich hierbei der geringere Anfall an Straßenkehricht gegenüber den Vorjahren sowie der stabile Entsorgungspreis aus.

Der Überschuss 2021 wird der Gebührenausgleichsrücklage zugeführt. Die in den Vorjahren in diesem Gebührenhaushalt angefallenen Überschüsse werden über die sog. Gebührenausgleichsrücklage verbucht und mit Unterdeckungen aus dem Gebührenhaushalt in den Folgejahren verrechnet. Somit ist sichergestellt, dass angefallene Überschüsse im Gebührenhaushalt verbleiben ebenso wie die Verrechnung von angefallenen Unterdeckungen. Die Gebührenausgleichsrücklage beträgt inklusive der Verrechnung des Betriebsergebnisses 2021 insgesamt 3.430,86 Euro (Stand 31.12.2021).

Der satzungsgemäße Gebührensatz für das HH-Jahr 2022 beträgt 1,84 Euro je lfd. Meter Straßengrundstücksfront. Der Gebührensatz wurde in der Ratssitzung am 08.12.2021 beschlossen und ist gegenüber dem HH-Jahr 2021 unverändert geblieben. Das Betriebsergebnis des HH-Jahres 2022 wird lt. Planung mit einer Unterdeckung in Höhe von 800,- Euro abschließen, die durch die Entnahme aus der Gebührenausgleichsrücklage ausgeglichen wird. Nach aktuellem Sachstand wird das Betriebsergebnis des HH-Jahres 2022 positiver gegenüber den entsprechenden

Plandaten ausfallen. Das Betriebsergebnis des HH-Jahres 2022 wird demnach in etwa mit einem ausgeglichenen Ergebnis abschließen.

Für das HH-Jahr 2023 hat die Fa. EQQO Infra GmbH eine Preiserhöhung um 22,17 Prozent fristgerecht angemeldet, die entsprechend angenommen wurde. Für den Gebührenhaushalt bedeutet dies ein Kostenanstieg von 10.200,- Euro. Die Plankosten für die Verwertung des Straßenkehrriechts wurde aufgrund der Istdaten 2021 und des bisherigen Verlaufs in 2022 entsprechend nach unten angepasst. Insgesamt werden mit Gesamtkosten von 86.000,- Euro für das HH-Jahr 2023 geplant. Zur Refinanzierung der Gesamtkosten muss der Gebührensatz entsprechend angehoben werden. Die Gebührenkalkulation für das HH-Jahr 2023 basiert auf einen Gebührensatz von 2,00 Euro je lfd. Meter Straßengrundstücksfront. Dies ist eine Anhebung des Gebührensatzes um 16 Cent je lfd. Meter Straßengrundstücksfront bzw. um 8,70 Prozent. Hierdurch können Mehrerlöse in Höhe von ca. 5.000,- Euro generiert werden. Der Anteil der Allgemeinheit wird mit 21.500,- Euro berücksichtigt (25 Prozent der Gesamtkosten). Das Betriebsergebnis des HH-Jahres 2023 schließt lt. Planungsrechnung demnach mit einer Unterdeckung von 2.700,- Euro ab. Diese Unterdeckung kann mit der noch vorhandenen Gebührenaussgleichsrücklage vollständig ausgeglichen bzw. verrechnet werden. Die Gebührenaussgleichsrücklage würde nach diesem Szenario zum 31.12.2023 vollständig aufgebraucht sein. Der kostendeckende Gebührensatz würde gemäß der Gebührenkalkulation 2,09 Euro je lfd. Meter Straßengrundstücksfront für das HH-Jahr 2023 betragen.

Der Gebührensatz für das Kalenderjahr 2023 wird von 1,84 Euro um 0,16 Euro auf 2,00 Euro je lfd. Meter Straßengrundstücksfront festgesetzt.

Stellungnahme Amt für Finanzen und Liegenschaften

Budgetauswirkungen für den laufenden Haushalt:

Betroffene (s) Produkt(e): 545-01 Straßenreinigung HSP 5.2 Die allgemeine Ertragslage stärken Z 5 Die Leistungsfähigkeit des städtischen Haushaltes und die Vorteile des Wirtschaftsstandortes Melle zwischen den Zentren Osnabrück, Bielefeld und Herford werden verfestigt und dauerhaft gesichert	
Ordentlicher Ergebnishaushalt:	<u>Gebühren</u> Plan: 52.400,00 €
Außerordentlicher Ergebnishaushalt:	-
Finanzhaushalt:	-
Bemerkungen/Auswirkungen Folgejahre:	Die Gebührenstabilität wird erreicht durch eine Entnahme i. H. v. 2.700 € aus der Gebührenaussgleichsrücklage und Erhöhung des Gebührensatzes von 1,85 €/lfd. Meter Straßengrundstücksfront auf 2,00 €/lfd. Meter Straßengrundstücksfront.